

Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Koblenz einschließlich der Teildienststelle Altenkirchen, den Ausbildungsschulen und der ADD.

Studienseminar und Ausbildungsschulen arbeiten zusammen mit der ADD bei der Ausbildung der Studienreferendarinnen und –referendare auf der Basis der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 in der jeweils gültigen Fassung (LVO) sowie der Dienst- und Konferenzordnung für die Studienseminare (DKO) verantwortlich und vertrauensvoll zusammen. Die Verantwortung der Ausbildungsschulen ist in § 12 der LVO grundsätzlich geregelt. Auf dieser Grundlage treffen die Beteiligten darüber hinaus folgende verbindliche Absprachen:

Ausbildung von Studienreferendarinnen und -referendaren

Zuweisung der Studienreferendarinnen und -referendare an die Ausbildungsschulen (§ 9 Abs. 4)

Die Seminarleitung verständigt sich mit den Schulen über Einsatz- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie den fachspezifischen Bedarf und erstellt eine vorläufige Zuweisungsliste als Grundlage für die Entscheidung der ADD.

Ausbildung im Studienseminar (§ 10)

Damit die Studienreferendarinnen und –referendare ihren Ausbildungsverspflichtungen im Berufspraktischen Seminar, den Fachdidaktischen Seminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars nachkommen können, sind sie zu diesen Zeiten von Unterrichtsverpflichtungen freizustellen. In besonderen Fällen (z.B. Zeugiskonferenz oder pädagogische Konferenz in eigenen Lerngruppen) ist eine vorherige Abstimmung mit der Seminarleitung erforderlich.

Die Schulen stellen nach ihren Möglichkeiten die Referendarinnen und Referendare für die Teilnahme an Unterrichtsbesuchen von Mitreferendarinnen und –referendaren frei. Hiervon betroffener Unterricht wird nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.

Über alle geplanten Termine werden die Schulen rechtzeitig informiert.

Ausbildungsveranstaltungen an der Schule - Schulseminare

An der Schule finden unter der Leitung der Ausbildungsleitung etwa 15 Ausbildungsveranstaltungen à 90 Minuten oder 30 Ausbildungsveranstaltungen à 45 Minuten (Schulseminare) für jeden Kurs statt, die mit konkreten schulischen Anlässen verbunden werden. Die Themen der Schulseminarsitzungen sind zwischen Schulischer Ausbildungsleitung und Studienseminar abgestimmt. Bei den Schulseminaren werden auch die Funktionsträgerinnen und -träger der Schule bei Bedarf beteiligt (s.o.).

„Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.“ (§ 10 Abs. 13). Auch die Unterrichtsbesuche und deren Besprechung sind Ausbildungsveranstaltungen, an denen Studienseminar und Schule zusammen wirken. In der Regel nehmen die Fachlehrkräfte und nach Möglichkeit auch die schulische Ausbildungsleitung und/oder ein Mitglied der Schulleitung teil.

Das Studienseminar bemüht sich, dabei auch schulische Belange zu berücksichtigen und den Ausfall von eigenverantwortlichem Unterricht zu minimieren. Die Studienreferendarinnen und -referendare sorgen durch geeignete Maßnahmen für Unterrichtskontinuität in ihren Lerngruppen.

Eigenverantwortlicher Unterricht (§ 12 Abs. 4)

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel 12 Wochenstunden. Zielvorgabe ist es, dass die Studienreferendarin oder der Studienreferendar in beiden Fächern und in beiden Schulstufen Unterrichtserfahrungen gewinnen kann.

Eigenverantwortlicher Unterricht ist Ausbildungsunterricht. Daher muss der Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht den Erfordernissen der Ausbildung genügen. Hinweise des Seminars und besondere Regelungen für den Einsatz (z.B. in der schulartübergreifenden Orientierungsstufe) werden dabei beachtet. Das laut Landesverordnung erforderliche Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die Studienreferendarin oder der Studienreferendar ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr in beiden Fächern und möglichst in beiden Schulstufen sowie im vorgesehenen Umfang eigenverantwortlichen Unterricht erteilt. In anderen Fällen nimmt die Schulleitung Kontakt mit der Seminarleitung auf.

Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll in den ersten sechs Monaten vier, danach zehn Wochenstunden betragen. Im Einvernehmen mit der Seminarleitung kann (in Ausnahmefällen), insbesondere zur Berücksichtigung von Ausbildungsnotwendigkeiten, der Gesamtumfang des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts unterschiedlich auf die Halbjahre verteilt werden (§ 12 Abs. 4).

Die Ausbildungsschulen beauftragen jeweils in der ersten Woche des Schulhalbjahres die Studienreferendarinnen und -referendare schriftlich mit eigenverantwortlichem Unterricht. Über diese Beauftragungen wird die ADD benachrichtigt.

Ist ein eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz in nur geringem Umfang möglich oder ein Einsatz pädagogisch nicht zu verantworten, wird gemeinsam mit dem Studienseminar und in Absprache mit der ADD eine individuelle Lösung gesucht.

Sonstiger schulischer Einsatz

Klassenleitung

Der Einsatz der Studienreferendarinnen und -referendare als stellvertretende Klassenleitung kann im Sinne der Ausbildung sein. Sie erfolgt in Absprache mit dem Studienseminar. Auf eine entsprechende Unterstützung an der Schule ist zu achten.

Klassenfahrten

Die Studienreferendarinnen und -referendare sollen in ihrer Ausbildung auch Erfahrungen mit Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. Wandertage, Klassen-/Kursfahrten) sammeln, allerdings dürfen sie nicht vor Ablauf des 1. Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse, einer Lerngruppe oder eines Kurses beauftragt werden (§ 12 Abs. 3). Dabei ist auf eine Begrenzung der zeitlichen Belastung zu achten. Die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen muss von den Studienreferendarinnen und -referendaren rechtzeitig im Studienseminar beantragt werden.

Vertretungen, Aufsichten und Bereitschaften

Bei Vertretungen und Aufsichten werden die Studienreferendarinnen und -referendare vom Umfang her wie Teilzeitkräfte und nicht vorrangig vor anderen Lehrkräften eingesetzt. Im ersten Ausbildungshalbjahr sollten Studienreferendarinnen und -referendare zur Vertretung möglichst nur in Klassen eingesetzt werden, die ihnen aus dem Ausbildungsunterricht bekannt sind. Ebenfalls im 1. Ausbildungshalbjahr machen die Studienreferendarinnen und -referendare durch Begleitung von Lehrkräften Erfahrungen in der aktiven Aufsichtsführung.

Konferenzen und sonstige Schulveranstaltungen

An sonstigen Schulveranstaltungen (Konferenzen, Dienstbesprechungen usw.) ist die Teilnahmepflicht der Studienreferendarinnen und -referendare durch die rechtlichen Festlegungen der Schule geregelt. Bei Kollision mit einer Ausbildungsveranstaltung ist eine punktuelle Beurlaubung durch die Seminarleitung oder die Fachleitung möglich. Darüber hinaus wird eine Mitwirkung am außerunterrichtlichen Schulleben erwartet, dabei ist jedoch die Gesamtbelastung zu beachten.

Beurteilung durch die Schulleitung (§ 14 Abs. 1 und 2)

Am Ende der Ausbildungszeit erstellt die Schulleitung im Benehmen mit der schulischen Ausbildungsleitung eine Beurteilung der Studienreferendarin bzw. des Studienreferendars zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt.

Organisation in der Ausbildungsschule

Status der Ausbildungsschule

Dienststelle der Studienreferendarinnen und -referendare ist das Studienseminar. Alle dienstlichen Schreiben und Anträge sowie die Meldungen bei Erkrankung sind an das Studienseminar zu richten. Bei Krankheit und Abwesenheit aus dienstlichen Gründen informiert die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zusätzlich unverzüglich auch die Schule.

Die Ausbildungsschulen sind Partner des Studienseminars in Fragen der Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es vorrangig, die Studienreferendarinnen und -referendare für die Schulpraxis zu qualifizieren (§ 12). Schulleitung und Kollegium ermöglichen es den Studienreferendarinnen und -referendaren, durch Einblicke in die eigene Arbeit und durch Anleitungen Erfahrungen auf allen Feldern des Lehrerberufs zu machen.

Das Studienseminar steht den Ausbildungsschulen, den Fachkonferenzleitungen und Fachlehrkräften auf Anfrage im Rahmen seiner Möglichkeiten als Ansprech- und Unterstützungspartner in Fragen der Unterrichts- und Schulentwicklung zur Verfügung.

Für die Beteiligung an der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung steht der Ausbildungsschule eine Stundenanrechnung („Ausbildungspauschale“) zu. Sie beträgt je Referendar 0,75 Wochenstunden und wird halbjährlich festgesetzt (VV v. 01.08.97, Amtsblatt 10/97, S. 48). Diese Anrechnungsstunden können nur an Lehrkräfte vergeben werden, die sich an der Ausbildung aktiv beteiligen. Bei ihrer Verteilung ist die schulische Ausbildungsleitung angemessen zu berücksichtigen.

Schulische Ausbildungsleitung (mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Personen)

Die schulische Ausbildungsleitung regelt nach § 12 Abs. 2 im Auftrag der Schulleitung im Einvernehmen mit der Seminarleitung die Ausbildung vor Ort. Vor ihrer Bestellung ist das Einvernehmen mit der Seminarleitung herzustellen. Das Studienseminar, die Schulleiter und die ADD formulieren dazu ein Anforderungsprofil an die Schulischen Ausbildungsleitungen.

Die Schulische Ausbildungsleitung nimmt als Ansprechpartner für die Schule, das Seminar und die Referendarinnen und Referendare eine wichtige Funktion in der Ausbildung wahr.

Ihre Aufgaben bestehen

- im Beraten (§ 13 Abs. 5) und Unterstützen der Studienreferendarinnen und -referendare, insbesondere bei der Organisation der Ausbildung,
- in der Unterstützung der Beratung durch Seminarausbilder und Fachlehrer
- Koordinieren und Überwachen der Ausbildung an der Schule,
- in der Durchführung von eigenen Ausbildungsveranstaltungen (Schulseminare)
- und in der Mitwirkung an der Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit (s.o.).

Sie hilft mit, die Erwartungen an die Studienreferendarinnen und -referendare in den einzelnen Abschnitten zu erfüllen. Sie unterrichtet sich durch eigene Unterrichtsmitschauen über den Ausbildungsstand (§ 12 Abs. 5).

Das Studienseminar lädt die Schulischen Ausbildungsleitungen regelmäßig zu Dienstbesprechungen ein.

Unterrichtseinsatz der Fachleitungen

Die Seminarleitung teilt der betreffenden Schulleitung möglichst frühzeitig in jedem Halbjahr die voraussichtliche Höhe der Unterrichtsverpflichtung mit. Fachleitungen (auch lehrbeauftragte Fachleiterinnen und Fachleiter mit mehr als hälftiger Tätigkeit am Studienseminar) sind von der zusätzlichen Arbeitsgemeinschaft (ZAG), nicht aber von der 13er-Regelung befreit. Solche Faktoren werden schulintern bei der Beauftragung mit Unterricht berücksichtigt.

Bei der Zuweisung von Klassen bzw. Kursen und bei der Stundenplangestaltung sind die Wünsche der Fachleitung angemessen zu berücksichtigen, damit sie ihrer Ausbildungsverantwortung nachkommen können.

Auch für Fachleitungen gehen Ausbildungsveranstaltungen allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor. Sie sind bemüht, Termine für Unterrichtsmitschauen und Unterrichtsbesuche außerhalb ihres eigenen Unterrichts anzusetzen.

Status der Fachleiterinnen und Fachleiter (DKO 3.7.5)

Hauptamtliche und lehrbeauftragte Fachleiterinnen und Fachleiter sind nach DKO gleichgestellt.

Bei der Bestellung von lehrbeauftragten Fachleitungen sorgt die ADD an der Schule im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten für einen adäquaten Ersatz.

Dienstliche Beurteilungen

Bei der Erstellung von Dienstlichen Beurteilungen von lehrbeauftragten Fachleiterinnen und Fachleitern im Rahmen von Beförderungs- oder Funktionsstellenbesetzungsverfahren ist die Tätigkeit im Studienseminar angemessen zu berücksichtigen, vorbehaltlich entsprechender Regelungen.

Bei der Erstellung von Dienstlichen Beurteilungen von hauptamtlichen Fachleiterinnen und Fachleitern soll die Schulleitung gehört werden (DKO 3.1.6).

Vertiefende Praktika

Zu den regelmäßigen Aufgaben von hauptamtlichen wie lehrbeauftragten Fachleiterinnen und Fachleitern sowie von Praktikumsbetreuenden Lehrkräften am Studienseminar gehört die Durchführung von Vertiefenden Praktika. Das Studienseminar informiert die Schulen dazu rechtzeitig über die stattfindenden Praktika sowie über die zu erwartende Zahl von Studierenden. Notwendige organisatorische Maßnahmen, z.B. Praktikumszeitraum und Raum für Besprechungen, werden frühzeitig durch die Praktikumsleitungen mit der Schule abgesprochen.

Weiterentwicklung der Ausbildung - Qualität der Ausbildung

Das Seminar und die Ausbildungsschulen verpflichten sich zu gemeinsamer kontinuierlicher Entwicklung der Qualität der kompetenzorientierten Ausbildung. Hierzu entwickeln und erproben sie entsprechende Instrumente und Formen der Evaluation. Über die zentralen Ergebnisse informieren sich Seminar und Schule.

Die vorliegende Vereinbarung wurde auf Dienstbesprechungen mit den Schulleitungen beraten und beschlossen.

Altenkirchen, den 21.11.2012 und Koblenz den 27.11.2012